



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Der Bericht Widukinds

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Verwechslung mit den sozialen Standesbezeichnungen nicht gewürdigt.

Wegen dieser ständigen Verwechslungen lassen sich die Vorstellungen Lintzels über die Rechtsgliederung und über die Sozialgliederung nur unter Vorbehalt ermitteln.

Zweiter Abschnitt:

Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late).

§ 3.

1. Edeling, Friling und Late sind Rechtsstände, und zwar Bußstände, verschieden an Wergeld, Buße, Eherecht usw. Das ist offensichtlich und auch von niemandem bezweifelt worden. Deshalb fragt der Rechtshistoriker nach den Tatbestandsmerkmalen, durch welche die Stände sich unterschieden. Woran erkannte das Volksgericht, ob jemand Edeling, Friling oder Late war. Und wenn es Geburtsstände waren, was gleichfalls außer Zweifel steht, durch welche Tatsachen ist eine Sippe in den Stand der Edelinge und den der Frilinge gekommen? Und schließlich, auf welchen Werturteilen des Volksbewußtseins beruht der Vorzug der Edelingsippen? Ist es die völkische Abkunft oder ist es die Fürstenstellung oder der Besitz oder ein anderer Vorzugsgrund. Auf diese Fragen bezieht sich die Ständekontroverse, Lintzel hat sie nicht zum wirklichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Aber die Quellen bringen uns die Antwort geradezu entgegen und Lintzel hat genügend sorgfältig und objektiv gearbeitet, um diese Antworten richtig zu verstehen und ihre Tragweite zutreffend zu beurteilen. Solche entscheidende Quellenaussagen sind in erster Linie die Berichte Widukinds und Rudolfs von Fulda.

2. Widukind²¹⁾ gibt eine Erzählung über die sächsische Eroberung, die zugleich ein Zeugnis über die altsächsische, zu seiner Zeit noch bestehende Dreigliederung der Stände enthält. Diese Gliederung wird von Widukind als genealogische Freiheitsgliederung

21) Mon. Germ. III, L. I, c. 14. „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triforimi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“

hingestellt²²⁾. Die drei Stände sind durch die Abkunft unterschieden. Die Edeling sind die Nachkommen der erobernden Saxones, die Frilinge Nachkommen der auxiliarii und der Freigelassenen, die Laten Nachkommen der unterworfenen Thüringer. Ich habe in dem Zeugnisse Widukinds eine vollkommen beweiskräftige Bestätigung meiner Ständelehre erblickt²³⁾. Der Bericht Widukinds wird durch Rudolf von Fulda²⁴⁾ bestätigt, der die hohe Bewertung der Abkunft und der Blutreinheit durch die Sachsen und das Verbot der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Stände hervorhebt. Ein Volk, das in solchen Gedanken lebte, mußte seine Standesgliederung auf der Abkunft aufbauen.

Die Angaben Widukinds über die beiden oberen Stände bedingen und bestätigen einander. Wenn die Nachkommen der Sachsen Edeling sind, dann müssen die Frilinge anderer Abkunft sein. Dem entspricht ihre Kennzeichnung als Nachkommen anderer Elemente, der auxiliarii²⁵⁾ und manumissi.

3. Von seiten meiner Gegner ist versucht worden, die Beweiskraft der Widukindstelle entweder dadurch auszuschalten, daß man seine Angaben auf die Entstehung des Latenstandes beschränkte oder dadurch, daß man gegen das zeitgenössische Zeugnis den sagen-

22) Nach Widukind leben die Sachsen „dreigeteilt nach Abkunft und Standesrecht“. Dies war nur dann der Fall, wenn das Standesrecht sich lediglich nach der Abkunft richtete.

23) Meine Ansicht habe ich nicht aus Widukind entnommen, sondern in der altfries. Ger. Verf. 1894 aufgestellt, bevor ich die Tragweite der Widukindstelle erkannt hatte. Es handelt sich um eine nachträgliche Bestätigung, aber von größter Beweiskraft, auf die ich unermüdlich hingewiesen habe. Vgl. Gemeinfreie S. 344—347, Sachsenspiegel S. 662, Viertelj. Schr. f. S. u. W. 1907 S. 148 ff., Standesgliederung S. 21 ff., Übersetzungsprobleme S. 186 ff.

24) Translatio S. Alexandri M.G. SS. II, S. 675: „Et id legibus firmatum ut nulla pars in copulandis conjugis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“

25) Unter den „auxiliarii“ des Widukind können nicht etwa die Altfreien verbündeter Stämme verstanden werden, sondern nur die Ergebungseute, die Jamundlinge (Standesgliederung S. 46 ff.). Nur für sie konnte dasselbe persönliche Recht gelten wie für die sächsischen manumissi. Vgl. auch „Blut und Stand“ S. 36.